



natur & umwelt ob- nidwalden

Stansstaderstrasse 26

6370 Stans

041 610 90 30

info@naturiamo.ch

www.naturiamo.ch

Statuten

vom 26.11.1990

revidiert 24.11.1992

revidiert 27.03.2001

revidiert 28.04.2004

revidiert 07.05.2008

revidiert 26.03.2024

revidiert 21.04.2026

STATUTEN

Verein "natur & umwelt ob- nidwalden "

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "**natur & umwelt ob- nidwalden**" besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans/NW.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von nachhaltigem, umweltbewusstem und umweltschonendem Verhalten durch Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktionen und Kurse im Natur- und Umweltbereich und die Lancierung von Angeboten im wald-, natur- und umweltpädagogischen Bereich.

Art. 3

Die folgenden Themenbereiche sollen insbesondere in der Wirtschaft, im Bildungswesen und im Privatbereich beachtet und gefördert werden:

- *Biodiversität*
Bestrebungen zur Erhaltung, Aufwertung und Neuschaffung naturnaher Lebensräume,
Förderung des biologischen Gartenbaus, Verwendung einheimischer Pflanzenarten,
Begrünung versiegelter Flächen
- *Energie*

Nachhaltige und effiziente Nutzung von Energie und Rohstoffen, Förderung erneuerbarer Energie

- *Reduktion des Verbrauchs natürlicher Ressourcen*
sparsame Verwendung von Wasser, Einkauf von regionalen saison- und umweltgerecht produzierten Produkten, Vermeidung von foodwaste bzw. Abfall allgemein, Recycling und Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, Abfalltrennung und umweltgerechte Entsorgung, Sharing, Reparatur
- *Reinhalten von Luft, Boden und Wasser*
Vermeiden von Gift und umweltbelastenden Stoffen und Produkten, Einsatz von umweltschonenden Mitteln und Materialien beim Bauen und in Reinigung, Pflege und Garten, Förderung umweltfreundlicher Mobilität
- *Förderung einer lebendigen, bewussten Beziehung zur Natur sowohl bei Kindern wie Erwachsenen*

Die Themenbereiche können den zukünftigen Entwicklungen laufend angepasst und nach Bedarf ergänzt werden.

III. Mittel

Art. 4

Die nachstehenden Mittel dienen der Erreichung der in Art. 2 und 3 erwähnten Ziele:

- **Zentrale Beratungs- und Geschäftsstelle** zur Durchführung aller beschlossenen und notwendigen Aufgaben
- **Zusammenarbeit mit zielverwandten Amtsstellen, Fachstellen und Organisationen**
- Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen **Energie-, Natur- und Umweltgremien**
- Unterstützung der Schulen mit Unterrichtsmaterialien und Beratungen zwecks Förderung der **Natur- und Umweltbildung**
- Erteilung von **Kursen** im Rahmen der **Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung**
- Erteilung von **Kursen** im Rahmen der **Erwachsenenbildung**
- Wirksame **Öffentlichkeitsarbeit**

- **Organisation und Durchführung von Projekten** für Kantone, Gemeinden und Private
- Erstellen eines **Naturerlebnis-Jahresprogrammes („naturiamo“)**
- Führen von **Waldspielgruppen**

Die zu verwendenden Mittel sollen laufend neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Basisbeiträge der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden, Verbände)
- Spenden-, Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Erträgen von Sammelaktionen
- Erträgen von erbrachten Dienstleistungen
- Erträgen eines allfälligen Vereinsvermögens

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes offen, welche sich dem Vereinszweck nach Art. 2 und Art. 3 verpflichtet fühlen.

Art. 7

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vorstandsmitglieder und Angestellte der Geschäftsstelle sind automatisch Mitglieder, sind jedoch während der Dauer der Anstellung vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Vorher fällig gewordene Beiträge und diejenigen für das laufende Vereinsjahr bleiben zahlungspflichtig.

Art. 10

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Organe**Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

A. die Mitgliederversammlung

B. der Vorstand

C. Geschäftsstelle

D. Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 12

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Geschäfte schriftlich einzuladen.

Art. 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 14

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und/oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

B. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Der Vorstand unternimmt, veranlasst und führt alles Notwendige zur Erfüllung des Vereinszweckes nach Art. 2 aus. Er nimmt Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die strategische Führung des Vereins und der Geschäftsstelle
- Kontrolle der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über den Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Steuererklärung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten
- Personalwesen, Anstellungen und Arbeitsverträge
- Wahl der Geschäftsleitung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung

Art. 17

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 18

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins. Die Angestellten arbeiten in einem geregelten Arbeitsverhältnis mit entsprechender Entlohnung inkl. Sozialleistungen.

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

- Operationelle Leitung von „natur & umwelt ob- nidwalden“
- Leitung der Beratungs- und Geschäftsstelle
- Erarbeitung, Gestaltung und Umsetzung des Jahresprogramms
- Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie Aufträgen Dritter
- Organisation der Waldspielgruppen
- Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes
- Erstellung des Budgets
- Vorbereiten der Jahresrechnung
- Periodische Rechenschaft an den Vorstand
- Mitgliederverwaltung
- Buchführung und Jahresabschluss
- Vereinsadministration

D. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Revisor oder eine Revisorin. Er/sie prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes. Das Vermögen wird einer sinnverwandten, ebenfalls steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übergeben. Eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21

Die Statuten traten mit deren Genehmigung durch die Gründerversammlung vom

26. November 1990 in Kraft, mit verschiedenen Revisionen am:

- 24.11.1992
- 27.03.2001
- 28.04.2004
- 07.05.2008
- 26.03.2024
- 21.04.2026

Der Vorstand 21.04.2026:

Kathriner Emil, Obbürgen
Yvonne Bartl, Oberrickenbach
Rainer Wolf, Buochs
Livio Keiser, Stans